



1996/2000/August 2003 DR
Kontaktperson Dr. F. Jungi
Direktwahl 071 229 35 71
Fax direkt 071 229 46 09

Rundschreiben an alle
Ärztinnen und Ärzte
im Kanton St.Gallen

SMTP felix.jungi@sg.ch

**Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BG), Änderung vom 24. Mai 1995:
Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmV) vom 29. Mai 1996,
in Kraft seit 1. Juli 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren

Den Betäubungsmitteln wurden mit der Änderung des BG abhängigkeits erzeugende psychotrope Stoffe gleichgestellt. Darunter fallen die Benzodiazepine, Barbiturate, Cathin (in Appetitzüglern enthalten) und Methaqualon (in Toquilone comp. enthalten). Damit hat die Schweiz vollzogen, was international schon lange Gültigkeit hat. Der internationale Handel mit diesen Stoffen wird damit einer strengen Kontrolle unterworfen. In der Arztpraxis hat die Unterstellung dieser Stoffe unter das Betäubungsmittelgesetz wenige Änderungen zur Folge, da der Bezug, die Lagerung und die Verschreibung der psychotropen Stoffe nicht den gleich strengen Vorschriften untersteht wie dies für die klassischen Betäubungsmittel vom Wirkungstyp des Morphins, für Cocain und für die zentralen Stimulantien vom Wirkungstyp des Amphetamins gilt.

Wir machen Sie auf die wichtigsten Bestimmungen aufmerksam:

1. Ärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfang zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist (Art. 11 BG).
2. Die in der beiliegenden Liste aufgeführten Heilmittel unterstehen wie die klassischen Betäubungsmittel bezüglich der Behandlung von Betäubungsmittelabhängigen der Bewilligungspflicht durch den Kantonsarzt gemäss Art. 15a Abs. 5 BG.
3. Die Verschreibung von Benzodiazepinen, Barbituraten, Cathin und Methaqualon erfolgt nach wie vor auf normalen Rezeptformularen des Arztes. Die Gültigkeitsdauer des Rezepts beträgt 1 Monat (Art. 46 BetmV). Die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen (Art. 44 Abs. 2 BetmV). Ausnahme siehe dort.
4. Ärzte dürfen Betäubungsmittel nur an eigene oder an solche Patienten verschreiben, die sie selbst untersucht haben (Art. 43 BetmV). Gefälligkeitsrezepte sind nicht erlaubt.
5. Im Gegensatz zu den klassischen Betäubungsmitteln müssen Benzodiazepine nicht getrennt von den übrigen Arzneimitteln unter Verschluss aufbewahrt werden. Hingegen sind sie so zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugang haben (Art. 53 BetmV).
6. Eine detaillierte Buchführung über Eingänge, Lagerbestände und Ausgänge der psychotropen Stoffe wird nicht gefordert, wie dies von den klassischen Betäubungsmitteln verlangt wird. In der Krankengeschichte ist die Abgabe von Betäubungsmitteln an den Patienten zu verzeichnen.

Freundliche Grüsse

Kantonsapotheke

Dr. D. Schilling
Kantonsapotheker

Gesundheitsdepartement

Dr. med. F. Jungi
Kantonsarzt